

Aktuelle Informationen vom 30. April 2020

Kabinett beschließt Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- Mehr Tests sollen ermöglicht werden und Infektionsketten frühzeitig erkannt werden
- Mehr Anerkennung von Personal in der Pflege
- Mehr Flexibilität in der Ausbildung/Studium des Gesundheitswesens
 - U.a. erhalten alle Beschäftigten in der Altenpflege im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung.
- Hilfe für Pflegebedürftige im ambulanten Bereich
 - Entlastungsbetrag von 125€ im Bereich des Pflegegrad 1 kann auch anderweitig der geltenden Vorgaben genutzt werden
 - Nicht genutzte Entlastungsmöglichkeiten (aus 2019) werden für alle Pflegebedürftigen um 3 Monate verlängert
 - Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung erhalten bis zu 125€ Erstattung von Mindereinnahmen pro pflegebedürftiger Person, die die Leistung nicht in Anspruch nimmt
 - Zugang zu Pflegeunterstützungsgeld wird erleichtert
 - Zur Überbrückung von quarantänebezogenen Versorgungsengpässen können Reha- und Vorsorgeeinrichtungen genutzt werden.
- Der ÖGD wird mit 50 Millionen € bei der Bewältigung der derzeitigen Lage vom Bund unterstützt
- Mehr Flexibilität und weniger Bürokratie für Versicherte, Verwaltung und Gesundheitswesen
 - Kann jemand aufgrund z.B. einer Quarantäneanordnung nicht arbeiten, hat er unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Erstattung seines Verdienstaufschlags. Die Antragsfrist dafür wird deutlich verlängert – von drei auf 12 Monate. So werden die Betroffenen, aber auch die Verwaltung entlastet.
 - Gesetzliche Verpflichtungen der Kranken- und Pflegekassen, bestimmte Beträge (Sollwert) für Präventionsmaßnahmen auszugeben, werden bis Jahresende 2020 ausgesetzt.
 - Ärztinnen und Ärzten können mehr saisonalen Grippeimpfstoff vorab bestellen, ohne Regressforderungen der Krankenkassen wegen unwirtschaftlicher Verordnung befürchten zu müssen.
 - Privat Krankenversicherte, die vorübergehend hilfebedürftig werden und in den Basistarif wechseln, können einfacher – das heißt ohne erneute Gesundheitsprüfung – in ihren Ursprungstarif zurückwechseln.
 - Zur Verwendung elektronischer Verordnungen von digitalen Gesundheitsanwendungen werden Pilotprojekte ermöglicht.
 - Das Inkrafttreten des neuen Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes wird verschoben, so dass das Medizinproduktegesetz bis zum 26. Mai 2021 weiter gilt. So können sich die Hersteller auf die Produktion der für die Bewältigung der COVID-19 Pandemie dringend benötigten Medizinprodukte konzentrieren und die Versorgungssicherheit in Deutschland weiter gewährleisten. Dies geschieht auf der Grundlage der europäischen Vorgaben.
- Solidarität mit den europäischen Nachbarn

Link zum Dokument:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Entwurf_Zweites_Gesetz_zum_Schutz_der_Bevoelkerung_bei_einer_epidemischen_Lage_von_nationaler_Trugweite.pdf ; Zugriff: 30.04.2020; 10.00Uhr